

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.228.099

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10313/J-NR/2022

Wien, am 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10313/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktueller Stand des Entschließungsantrags bezüglich weiblicher Genitalverstümmelung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des einstimmig angenommenen Entschließungsantrags?*
- *2. Welche Maßnahmen haben Sie seit März 2021 gesetzt, um Datenmaterial betreffend Genitalverstümmelungen zu erhalten?*
- *3. Wie viele Arbeitstreffen haben zu diesem Thema bereits stattgefunden?*
- *4. Wer war daran beteiligt?*
- *5. Wurden die Bundesländer wie im Entschließungsantrag angeführt eingebunden?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, gibt es schon Rückmeldungen, wie hoch der Bedarf an psychosozialer und medizinischer Unterstützung, insbesondere für Rückoperationen in den jeweiligen Bundesländern, ist?*

- *6. Waren Sie zu diesem Zweck bereits mit Berufsgruppen oder Interessensvertretungen wie beispielsweise dem Verein stopFGM (österr. Plattform gegen Genitalverstümmelung) im Austausch?
a. Wenn ja, wie sah dieser Austausch im Detail aus?*
- *7. Waren Sie zu diesem Zweck bereits mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Austausch in deren Arbeitsbereich diese einstimmige EntschlieÙung ebenfalls fällt?
a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
- *8. Wurde ein Auftrag zur Erstellung dieser Statistik vergeben?
a. Wenn ja, wann, an wen und mit welchen Kosten?*
- *9. Bis wann ist genau geplant, eine Statistik zu Zahlen, Daten und Fakten zu Genitalverstümmelung in Österreich vorzulegen, um damit weitere gezielte Maßnahmen gegen diese Form von Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen setzen zu können?*
- *10. Welche Gespräche/Initiativen/Maßnahmen hat es bisher Ihrerseits auf europäischer und internationaler Ebene gegeben, um weibliche Genitalverstümmelung zu verhindern?*

Die in der Anfrage relevierte EntschlieÙung des Nationalrates 154/E vom 25. März 2021 betreffend weibliche Genitalverstümmelung – Stärkung von Frauengesundheit und Frauenrechten richtet sich in erster Linie an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien. Mir stehen daher keine Informationen zum Umsetzungsstand dieser EntschlieÙung zur Verfügung.

Soweit die Justiz von den in der EntschlieÙung angesprochenen Themen angesprochen ist, kann auf folgende rezente Initiative hingewiesen werden: Am 8. März 2022 legte die Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor („Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating violence against women and domestic violence“). Der RL-Vorschlag zielt auf die wirksame Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ab.

Gemäß Art. 6 soll die weibliche Genitalverstümmelung pönalisiert werden. Vorgeschlagen werden zwei Straftatbestände, und zwar die Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris oder eines Teiles davon (Art. 6 lit. a) sowie ein Verhalten, durch das eine Frau oder

ein Mädchen dazu genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Art. 6 lit. a angeführten Handlungen zu unterziehen. In Art. 12 Abs. 4 wird (für Art. 6) eine Mindesthöchststrafe im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe festgelegt; das Höchstmaß soll sich überdies auf mindestens sieben Jahre erhöhen, wenn Erschwerungsgründe iSd Art. 13 hinzutreten (Anm: Mindesthöchst-strafe bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in ihren Strafgesetzen eine Höchststrafe festlegen müssen, die die in der Richtlinie festgesetzte Schwelle nicht unterschreiten dürfen).

Im Kapitel 6 des RL-Vorschlags („Koordinierung und Zusammenarbeit“) soll im Rahmen des Art. 44 („Datenerhebung und Forschung“) die Verfügbarkeit vergleichbarer Daten auf EU-Ebene gewährleistet werden, indem Vorschriften für die Datenerhebung in allen Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Der Richtlinienvorschlag wird führend vom Bundesministerium für Justiz und derzeit unter dem Ratsvorsitz Frankreichs in einer eigens dafür errichteten Untergruppe der RAG COPEN diskutiert, wobei die erste Sitzung am 30. März 2022 stattfand. Weitere Sitzungen sind derzeit im April, Mai und Juni 2022 geplant.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

